

Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(vom 11. August 1998)¹

A. Geltungsbereich

§ 1. Diese Bestimmungen gelten für die Aufnahme am Ende der Probezeit und für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode. Geltungsbereich

Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Semesters.

B. Massgebliche Fächer

§ 2. Massgeblich für die Promotion sind die Maturitätsfächer gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995, sofern sie in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden. Maturitätsfächer

Die Maturitätsfächer sind sieben Grundlagenfächer, das Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten und ein Ergänzungsfach, welche jeweils aus einem einzelnen Fach oder aus einer Fächergruppe mit mehreren Fächern bestehen.

§ 3. Promotionsfächer sind die Maturitätsfächer gemäss Lehrplan. Promotionsfächer

Für die Promotion zählt jedes Promotionsfach einfach.

Werden die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geographie sowie Einführung in Wirtschaft und Recht im betreffenden Semester separat unterrichtet, so zählen sie je einzeln als Promotionsfach.

Wird in einer Zeugnisperiode das gleiche Fach sowohl als Grundlagenfach wie auch als Ergänzungsfach erteilt, so sind im Zeugnis die Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen; für die Promotion zählt das Mittel aus beiden Noten.

§ 4. Die Noten für das Fach Sport im Grundlagenbereich sowie für weitere Fächer, die nicht zu den Maturitätsfächern gehören, sind für den Entscheid über die Promotion nicht massgeblich, werden aber im Zeugnis aufgeführt. Weitere Fächer

C. Beurteilung der Leistungen

Zeugnis § 5. Für jedes Semester der Ausbildung wird den Schülerinnen und Schülern ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt.

Noten § 6. Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Leistungsbeurteilung § 7. Bei der Beurteilung der Leistungen ist neben den schriftlichen Arbeiten auch die mündliche Leistung angemessen zu berücksichtigen.

Die Lehrperson informiert die Klasse rechtzeitig über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

D. Promotionsentscheide

Entscheid § 8. Der Klassenkonvent entscheidet am Ende der Probezeit über die definitive Aufnahme und jeweils am Ende des Semesters, letztmals ein Jahr vor der Maturität, über die Promotion.

Bedingungen § 9. Die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die im betreffenden Semester unterrichtet werden,

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
und
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt werden.

Nichtaufnahme, provisorische Promotion, Nichtpromotion § 10. Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nach § 9 nicht erfüllen, werden am Ende der Probezeit abgewiesen bzw. am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert. Sie werden nicht promoviert, wenn sie

- a) in der unmittelbar vorangehenden Zeugnisperiode bereits im Provisorium waren;
oder
- b) am Liceo artistico zweimal im Provisorium waren.

Letzte Promotionstermine § 11. Eine provisorische Promotion kann letztmals 1½ Jahre, eine Nichtpromotion letztmals ein Jahr vor Abschluss der Ausbildung am Liceo artistico ausgesprochen werden.

§ 12. Wer erstmals nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition in der nächsttieferen Klassenstufe zugelassen. Repetition

Während der ganzen Mittelschulzeit kann nur einmal repetiert werden². Dies gilt auch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholt.

Eine Wiederholung im Anschluss an eine nicht bestandene Maturitätsprüfung zählt nicht als Repetition im Sinne von Absatz 2.

E. Besondere Bestimmungen

§ 13. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin oder des Schülers von §§ 9 bis 12 dieser Promotionsbestimmungen abweichen. Besondere Fälle

§ 14. Für den Wiedereintritt von Schülerinnen und Schülern, die nach einem von der Schule bewilligten Austauschaufenthalt an die Schule zurückkehren, erlässt der Erziehungsrat besondere Bestimmungen. Austausch-aufenthalt

§ 15. Das Überspringen einer Klasse ist in Ausnahmefällen, spätestens zwei Jahre vor Abschluss der Mittelschulzeit, mit Bewilligung des Klassenkonvents zulässig. Die Aufnahme in die höhere Klasse erfolgt provisorisch; das Provisorium wird nicht an die Zahl der Provisorien gemäss § 10 angerechnet. Überspringen einer Klasse

F. Rechtsmittel

§ 16. Gegen eine provisorische Promotion oder eine Nichtpromotion können die Schülerin oder der Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter an die Aufsichtskommission der Schule rekurrieren. Rekurs

Die Rekursfrist, die aufschiebende Wirkung und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17. Dieses Reglement ersetzt das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 5. Juli 1988. Inkrafttreten

Es tritt auf Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft und gilt erstmals für die zu diesem Zeitpunkt beginnenden Klassen.

Zürich, 11. August 1998

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Sekretär:

Hassler

¹ Vom Erziehungsrat erlassen.

² Bei Schülerinnen und Schülern, die ohne Prüfung in den sprachlichen Fächern und Mathematik aus einem kantonalzürcherischen oder entsprechenden Gymnasium in die 1. Klasse des Liceo artistico eintreten, werden Repetitionen gemäss § 12 berücksichtigt. Wer – sofern die Möglichkeit dazu besteht – eine Aufnahmeprüfung und die Probezeit absolviert, kann ohne Anrechnung einer früheren Repetition eintreten.